



Beschluss

9. November 2021

49/20 SGB IX SchSt

In dem Verfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

Antragsteller

./.

vertreten durch den

Antragsgegner

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2021 folgender

Beschluss

- 1. Die Vergütung für das Leistungsangebot**, wird ab dem 1.1.2021 auf 61,30 EUR/FLS (einschließlich 3,12 EUR Fahrtkosten) zuzüglich 7,74 EUR Fahrzeitpauschale festgesetzt.
- 2. Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3 zu tragen.**

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock
Postfach 16 11 61, 18024 Rostock

Telefon: 0381/331-59000
E-Mail: schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Träger des Leistungsangebotes

Mit Schreiben vom 15. September 2020 forderte er zu Verhandlungen über eine neue Leistungsvereinbarung und eine neue Vergütungsvereinbarung auf. In der Folgezeit verhandelten die Beteiligten intensiv hinsichtlich dieser und weiterer Einrichtungen. Insgesamt fanden 11 Verhandlungen mit jeweiligen Protokollen statt. Das Abschlussprotokoll vom 22. Dezember 2020 hielt fest, dass die Verhandlungen schnellstmöglich weitergeführt werden sollten, auch um bei Anrufung der Schiedsstelle zum 1. Januar 2021 die Vergütung ab 1. Januar 2021 zu sichern.

Daraufhin rief der Antragsteller mit Schreiben vom 28. Dezember 2020, Eingang am 29. Dezember 2020, die Schiedsstelle an und beantragte, die Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 festzusetzen und die Vergütung auf 62,90 € pro Fachleistungsstunde zzgl. 7,74 € Fahrkostenpauschale und 1,35 € Fahrtkosten festzusetzen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 teilte der Antragsteller mit, dass man sich auf eine Leistungsvereinbarung geeinigt habe. Diese gelte vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 ohne Präjudiz hinsichtlich des Laufzeitbeginns für das anhängige Schiedsverfahren/eventuell anschließendes gerichtliches Verfahren. Bei der Vergütung habe man sich auf 58,18 € pro Fachleistungsstunde ohne Fahrtkosten geeinigt zuzüglich eines Aufschlags für Fahr- und Wegezeiten von 7,49 €. Nach § 7 Vergütungsvereinbarung steht die Vergütung unter dem Vorbehalt der Entscheidung und Festsetzung durch die Schiedsstelle im laufenden Verfahren zum Aktenzeichen 49/20 SGB IX SchSt hinsichtlich der Kfz-Kosten und der Vergütung für Fahr- und Wegezeiten. Nach § 7 Ziff. 3 steht auch der Laufzeitenbeginn unter diesem Vorbehalt.

Unter dem 10. September 2021 beantragte der Antragsgegner, die Laufzeit vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 festzusetzen sowie die Vergütung pro Fachleistungsstunde auf 58,18 € und den Aufschlag für Fahr- und Wegezeiten auf 7,49 € festzusetzen.

Der Antragsteller beantragte unter dem 27. Oktober 2021, die Laufzeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 festzusetzen und die Vergütung auf 58,18 € pro Fachleistungsstunde zzgl. 3,12 € Kfz-Kosten und 7,74 € für Fahrzeiten.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 9. November 2021 haben die Beteiligten sich darauf geeinigt, dass die Laufzeiten der geeinten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung am 1. Januar 2021 beginnen. Über die Vergütung hinsichtlich der offenen Punkte „Fahrtkosten und Fahrzeiten“ habe die Schiedsstelle zu entscheiden.

Hinsichtlich dieser Positionen trägt der Antragsteller vor, für die Kraftfahrzeuge seien die Sach- und Investitionskosten unstrittig. Daraus ergebe sich ein aufzuschlagender Wert für die Fachleistungsstunde in Höhe von 3,12 €. In dem Kalkulationsschema nach Anlage 3 des Landesrahmenvertrags für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV) sei die Berücksichtigung von Sachaufwand für Kraftfahrzeuge sowie der Investitionsaufwand vorgegeben und müsse somit auch zusätzlich in die Berechnung einfließen. Bei den Fahrzeiten handele es sich um einen Aufschlag zum vereinbarten Fachleistungsstundensatz, und sei erforderlich, um die Fahrzeiten des eingesetzten Personals vergüten zu können. Die Berechnung für diese Fahrzeitenpauschale sei im Landesrahmenvertrag vorgegeben und könne nicht abgewandelt werden.

Daher werde nunmehr noch beantragt,

die Fachleistungsstunde auf 61,30 € einschließlich 3,12 € Fahrtkosten zzgl. 7,74 € Fahrzeitpauschale festzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt nunmehr,

die Vergütung für die Fachleistungsstunde auf 58,18 € zzgl. 7,47 € Fahrzeitpauschale festzusetzen.

Er meint, durch § 78 Abs. 4 SGB IX seien auch alle anfallenden Investitions- und Sachkosten für Fahrzeuge durch den Aufschlag für Fahrzeiten abgedeckt. Zwar ergebe sich rein rechnerisch nach dem Kalkulationsschema nach dem LRV ein Aufschlag je Fachleistungsstunde für die Fahr- und Wegezeiten in Höhe von 7,74 €. Dieses Schema sei aber fehlerhaft, weil es die Auslastung von 97 % doppelt kalkuliere. Die richtige Berechnung ergebe 7,49 € für Fahrzeiten.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf das Vorbringen der Beteiligten im Rahmen der Verhandlungen und des Schiedsverfahrens Bezug genommen sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 9. November 2021.

II.

Der Antrag des Antragstellers hat aus dem, aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Fahr- und Wegezeitenpauschale beträgt 7,74 €.

Gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 12 LRV werden Fahrzeiten als Aufschlag zum vereinbarten Fachleistungsstundensatz vergütet. Sie werden in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX auf der Grundlage der betrieblichen Erfahrungen und unter Anerkennung der örtlichen Bedingungen prospektiv für den Vereinbarungszeitraum im erforderlichen Umfang vereinbart. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass nach den Vorgaben des LRV nebst Anlagen und dem nicht angezweifelte Zahlenmaterial des Antragstellers der Aufschlag für die Fahr- und Wegezeiten rechnerischen 7,74 € ergibt.

Wenn der Antragsgegner vorträgt, durch die Berechnung ergäbe sich eine Doppelfinanzierung des Leitungs- und Verwaltungspersonals und damit läge ein Fehler in der Berechnung vor, kann dem nicht gefolgt werden. § 6 Abs. 3 Ziff. 12 LRV geht von „einem Aufschlag zum vereinbarten Fachleistungsstundensatz“ aus. Der Fachleistungsstundensatz setzt sich unter anderem aus den Kosten für das Betreuungspersonal sowie die Kosten für das Leitungs- und Verwaltungspersonal zusammen. Dementsprechend ist es zutreffend, auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal miteinzubeziehen, denn auch die Organisation und Verwaltung von Fahrzeiten verursachen dort Personalkosten.

Dass ein Fehler der Berechnung der Fahrzeiten nach dem LRV und den Anlagen vorläge, weil die Auslastung mit 97 % doppelt veranschlagt werde – wie der Antragsgegner vorträgt –, ist für die Schiedsstelle nicht ersichtlich und daher kein Anlass, die diesbezügliche Berechnung nach dem Landesrahmenvertrag und den Anlagen abzuändern. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass andere Leistungsanbieter in Anwendung dieser Formel die Fahrzeiten geeinigt und vereinbart haben. Dass dies offensichtlich fehlerhaft sei, hat der Antragsgegner nicht ausreichend deutlich machen können.

Fahrtkosten sind zusätzlich in die Berechnung einzustellen. Nach § 78 Abs. 4 SGB IX werden notwendige Fahrtkosten als ergänzende Leistungen erbracht. Kosten und Fahrzeiten sind zu unterscheiden. Letztere sind Personalkosten, die aufgewandt werden für die Zeit, die für Fahrten zu den zu betreuenden Personen benötigt werden. Fahrtkosten entstehen dadurch, dass Kraftfahrzeuge angeschafft, gewartet und abgeschrieben werden. Die Unterscheidung ergibt sich bereits daraus, dass in Anlage 3 zum Landesrahmenvertrag die Fahrzeiten aufgeführt und abgerechnet werden, daneben aber der Investitionsaufwand für Fahrzeuge und Abschreibungen im Kalkulationsblatt zusätzlich aufgeführt sind. Diese Kosten fallen somit zusätzlich zu den Fahrzeiten an. Die Auffassung des Antragsgegners, alle anfallenden Investitions- und Sachkosten für Fahrzeuge seien bereits durch den Aufschlag für Fahrzeiten abgedeckt, lässt sich

daher nicht halten und widerspricht dem gesetzlichen Wortlaut und den Vorgaben des LRV. Gründe gegen die Berechnung der Kfz-Kosten sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nachdem die Beteiligten sich hinsichtlich des ursprünglichen Begehrens des Schiedsstellenantrages im Wesentlichen geeinigt haben, ohne dass die Schiedsstelle sich mit weiteren Aspekten der Vergütung und mit dem Inhalt der Leistungsvereinbarung hat auseinandersetzen müssen, ist es im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens geboten, die Verfahrensgebühr gemäß § 14 der hier noch geltenden Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII (SchStLVO SGB XII M-V) vom 13. Dezember 2005 in Verbindung mit Ziffer VIII Geschäftsordnung der Schiedsstelle a. F. auf 1.500,00 € festzusetzen.

Von der ursprünglich beantragten Vergütung von 62,90 € hat der Antragsteller Abstriche machen müssen. Daher ist es angemessen, ihm 1/3 der Verfahrensgebühr und dem Antragsgegner 2/3 aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg einzureichen oder bei der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern mündlich zur Niederschrift zu geben. Die Klage in der Hauptsache ist nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen die andere Vertragspartei zu richten (§ 126 Abs. 2 Satz 4 SGB IX).

Eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).